



# Landgericht Berlin

## Im Namen des Volkes

### Urteil

Geschäftsnummer: 15 O 821/06

verkündet am: 13.03.2007

Justizsekretär

In dem Rechtsstreit

des Herrn ■■■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
■■■■■■■■■  
■■■  
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

gegen

■■■■■  
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte  
■■■■■■■■■■■  
■■■■■■■■■■■■■■■■■■■■

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin-Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 13.03.2007 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht

■■■■■■ als Einzelrichter

für Recht erkannt:

<http://www.jurpc.de>

1. Die einstweilige Verfügung vom 07.11.2006 wird bestätigt.
2. Der Antragsgegner hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

### Tatbestand

Der Antragsgegner betreibt ein Inkassounternehmen. Am 19. September 2006 übersandte er an die E-Mail-Adresse „■■■■■■■■■■.de“ eine Nachricht, mit der er nach der Anrede „Sehr geehrte/r Frau ■■■■“ sich allgemein zur wirtschaftlichen Lage in Deutschland und unter vier Schwerpunkten zu den Themen „Mindestanforderungen für das unternehmensinterne Kreditmanagement sind in Arbeit“, „Der Ärger mit verschwundenen Schuldnern“, „Noch mehr Komfort bei der Übertragung von Inkassofällen“ und schließlich zu „Was ist eigentlich ... ? ... ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss?“ äußerte (wegen der Einzelheiten der E-Mail wird auf Bl. 6ff. d. A. verwiesen).

Der Antragsteller, der nie im geschäftlichen Kontakt zum Antragsgegner stand und gegenüber dieser auch nicht sein Einverständnis mit der Übersendung der Nachricht erklärt oder diese gar angefordert hatte, ist Inhaber der Second-Level-Domain ■■■■■.de. Er sieht in der Übersendung der E-Mail einen Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht als Privatperson und hat den Antragsgegner vorprozessual vergeblich zur Abgabe einer vertragsstrafebewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung aufgefordert. Antragsgemäß hat die Kammer durch Beschluss vom 7. November 2006 dem Antragsgegner im Wege einstweiliger Verfügung unter Androhung der im Gesetz vorgesehenen Ordnungsmittel untersagt,

zur Werbung für ihre Tätigkeit als Inkasso-Unternehmen per e-Mail von der Adresse „■■■■■■■■■■.de“ an den Antragsteller unter dessen e-Mail-Adresse „■■■■■■■■■■.de“ heranzutreten, es sei denn, der Antragsteller hat der jeweiligen Sendung zuvor zugestimmt oder das Einverständnis kann vermutet werden.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch des Antragsgegners.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 07.11.2006 (AZ: 15 O 821/06) aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Er trägt vor, es sei zwar richtig, dass der Antragsteller Inhaber der Domain ■■■■■.de sei. Bestritten werden müsse jedoch, dass er eine E-Mail-Adresse mit der Bezeichnung „■■■■■■■■■■.de“ eingerichtet habe. Vielmehr sei davon auszugehen, dass er sein E-Mail-Postfach so eingerichtet habe, dass alle an die E-Mail-Adresse „ ... @■■■■■■.de“ gerichteten E-Mails wie bei einem Staubsauger oder Abfalleimer in seinem E-Mail-Postfach landeten. Dies sei dem Fall vergleichbar, das ein Briefträger eine Briefsendung, die zwar die Adresse eines Hauses, nicht aber den konkreten Empfänger nenne, im Treppenhaus in der Nähe der Briefkastenanlage ablege in der Hoffnung, dass der tatsächlich Empfänger sie dort finde und mitnehme. Es fehle daher an einem Eingriff in die Rechts des Antragstellers, mindestens habe er aber einen solchen selbst verursacht.

In seiner bei Erlass der einstweiligen Verfügung vorliegenden Schutzschrift hat der Antragsgegner zu dem ausgeführt, bei der Übersendung der E-Mail handele es sich um ein Versehen, das dadurch entstanden sei, dass die Empfängerin der Nachricht; Frau ■■■■, ihren Namen buchstabiert und dabei angegeben habe, „S“ wie „Siegfried“.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf den vorgetragenen Inhalt der zwischen ihren Verfahrensbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung ist auch in Ansehung der Widerspruchs begründung zu Recht ergangen, so dass sie zu bestätigen ist.

Die Kammer hat zur Begründung ihrer einstweiligen Verfügung vom 7. November 2006 ausgeführt:

Der Antragsteller hat einen Unterlassungsanspruch aus §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB wegen Eingriffs in sein allgemeines oder Unternehmer-Persönlichkeitsrecht und in seinen eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.

Die von dem Antragsgegner in der Schutzschrift vertretene Auffassung, das übermittelte Schreiben habe nicht der Werbung gedient, kann von dem Gericht nicht geteilt werden. Zwar hat der Antragsgegner in ihm über Gewerbetreibende im Allgemeinen interessierende Themen berichtet. Dies ändert aber nichts daran, dass das Schreiben zugleich erkennbar auch dem Zwecke der Werbung für das eigene Unternehmen diene, was zur Begründung des Unterlassungsanspruchs genügt.

Die Beeinträchtigung des Antragstellers ist nicht als bloße Bagatelle zu bewerten. Insbesondere kann nicht die einzelne e-Mail, die der Antragsteller von dem Antragsgegner erhalten hat, isoliert betrachtet werden. Denn es muss berücksichtigt werden, dass Werbung per e-Mail den Keim zu einem immer weiteren Umsichgreifen in sich trägt (BGH NJW 2004, 1655 = GRUR 2004, 517 zur wettbewerbsrechtlichen Beurteilung von e-Mail-Werbung). Ohne Einschränkungen der e-Mail-Werbung ist aufgrund ihrer Vorteilhaftigkeit für den Werbenden mit einem Nachahmungseffekt bei denjenigen Mitbewerbern zu rechnen, die bislang nicht mittels e-Mail geworben haben, sich aus Wettbewerbsgründen jedoch hierzu gezwungen sehen (BGH a. a. O.). Diese Gefahr der Ausuferung ist seit der Entscheidung des BGH vom 11. März 2004 nicht erfolgreich eingedämmt worden. In anderen Verfahren mit gleichem Streitgegenstand eingereichte Presseartikel bestätigen dies, indem dort ausgeführt wird, dass noch immer - trotz Einsatz von Filterprogrammen - Werbemails 65 % des gesamten e-Mail-Aufkommens ausmachen. Im Übrigen würde aber auch ein Angriff auf deliktrechtlich geschützte Rechtsgüter nicht dadurch zur Bagatelle, dass der Geschädigte die Möglichkeit hätte, sich durch den kostenpflichtigen Erwerb von technischen Hilfsmitteln vor gerade solchen Angriffen zu schützen.

Hinzu tritt ferner, dass auch die europarechtliche Datenschutzrichtlinie 2002/58/EG ins Leere liefere, wäre den durch den Empfang von Werbe-e-Mails betroffenen Unternehmen die Berufung auf das Unternehmerpersönlichkeitsrecht sowie das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder den betroffenen Verbrauchern die Berufung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht versagt. Die Betroffenen müssten ohnmächtig abwarten, ob Mitbewerber oder Verbände - naturgemäß abhängig von deren jeweiligen Interessen - tätig werden (vgl. OLG Düsseldorf, MMR 2004, 820 = RUM-RD 2004, 574 = RDV 2005, 27). Der Ansicht des AG Dresden (NJW 2005, 2561 = GRUR-RR 2005, 398) ist nicht zu folgen. Denn Art. 12 GG steht dem Verbot unaufgeforderter e-Mail-Werbung nicht entgegen, wird doch durch die Untersagung nicht die Ausübung eines Gewerbes untersagt, sondern lediglich eine bestimmte Art der Übermittlung von Werbung (ebenso OLG Düsseldorf, a. a. O.).

Mildere und dennoch gleich wirksame Mittel, mit denen sich der Antragsteller gegen weitere Aktivitäten des Antragsgegners schützen könnte, sind nicht erkennbar. Der Antragsgegner hat auf das Bemühen des Antragstellers um eine außerprozessuale Regelung nicht in adäquater Weise reagiert.

Der Antragsgegner hatte keinen hinreichenden Anlass, von einem Einverständnis des Antragstellers auszugehen. Dafür reicht insbesondere nicht, dass das beworbene Produkt nur für einen bestimmten Kundenkreis interessant ist. Davon, dass ein Werbender stets bestrebt ist, nicht *außerhalb* seiner Zielgruppe zu werben, ist ohnehin auszugehen. Würde bei jedem zur Zielgruppe gehörenden Empfänger das Einverständnis mit dem Zusenden von e-Mail-Werbung vermutet werden, so bedeutete dies folglich eine quasi einschränkungslose Zulassung dieser Werbeform. Entscheidend ist deshalb allein, ob im Einzelfall weitere, über den Sachbezug hinausgehende Umstände die Annahme rechtfertigen, der Empfänger werde gerade mit der konkret verwendeten Werbeform einverstanden sein (BGH NJW 1991, 2087 = BGHZ 113, 282 - Telefonwerbung IV). Solche Umstände sind im Falle des Antragsgegners nicht ersichtlich.

Ein bereits erfolgter rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen begründet eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen der Wiederholungsgefahr (BGH, NJW 1994, 1281 = GRUR 1994, 394 - Bilanzanalyse). Diese Vermutung hat der Antragsgegner nicht entkräftet. Auch bei deliktsrechtlichen Unterlassungsansprüchen ist in der Regel nur die strafbewehrte Unterlassungserklärung geeignet, die Wiederholungsgefahr auszuräumen. Erhebliche Umstände, die es erlaubten von diesem Grundsatz abzugehen, sind nicht erkennbar. Selbst wenn der Antragsgegner als Folge der Abmahnung die Adresse des Antragstellers gelöscht haben sollte, genügt dies nicht zur Beseitigung der

Beseitigung der Wiederholungsgefahr. Der Antragsteller ist in keiner Weise gegen die Möglichkeiten gesichert, dass der Antragsgegner die Adresse neu einspeist.

Ohne Erfolg beruft ich der Antragsgegner in seiner Schutzschrift darauf, dass das Schreiben an den Antragsteller nur wegen einer unzutreffend eingegebenen e-Mail-Adresse gelangt sei. Denn abgesehen davon, dass der Unterlassungsanspruch kein Verschulden voraussetzt, erscheint die Abweichung zwischen der angeblich beabsichtigten und der Adresse des Antragstellers so groß, dass ohne detaillierten Vortrag ein derartiger Geschehensablauf als völlig fern liegend anzusehen ist.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass mangels Beseitigung der Wiederholungsgefahr der Antragsteller jederzeit mit weiteren e-Mails des Antragsgegners rechnen musste und er sich auf andere Weise als durch die einstweilige Verfügung nicht dagegen schützen kann.

Hieran ist festzuhalten.

Soweit der Antragsgegner meint, es fehle bereits an einem Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Antragstellers, mindestens aber habe dieser einen etwaigen Eingriff auf Grund eigenen Verhaltens zu vertreten, kann ihm nicht gefolgt werden. Selbst wenn davon ausgegangen wird, dass der Antragsteller kein E-Mail-Postfach mit der Adressierung „■■■■■■■■■■.de“ eingerichtet hat, sondern seine E-Mail Adresse so programmiert ist, dass sie alle E-Mails, die an die Adresse „... @■■■■■■.de“ gerichtet sind aufnimmt, also alle E-Mails unabhängig von der dem „@“ vorangestellten Bezeichnung erfasst werden, liegt gleichwohl in der Übersendung der E-Mail ohne mit dem Antragsteller in geschäftlichem Kontakt zu stehen und ohne seine Anforderung oder Zustimmung ein unmittelbarer Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht vor. Denn ähnlich wie in dem Falle, dass der Inhaber eines Telefonanschlusses, wie dies bei Verwendung von ISDN oder DSL üblich ist, über mehrere Telefonnummern verfügt, kann auch dann, wenn ein E-Mail Postfach wie vorangehend dargestellt gestaltet ist, keineswegs angenommen werden, dass hierdurch der jeweilige Inhaber oder Betreiber sein Einverständnis mit dem Empfang beliebiger Nachrichten werbenden Inhaltes zum Ausdruck bringe. Vielmehr dient gerade bei der angesprochenen Gestaltung der E-Mail Adresse diese dazu, zuverlässig den Empfang von - gewünschten - E-Mails

zu gewährleisten und insbesondere Zurückweisungen von E-Mails wegen einer Falsch- oder unvollständigen Adressierung vor dem „@“ zu verhindern.

Ob auch dann ein zum Unterlassungsanspruch führende Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht zu bejahen werde, wenn die Aufnahme der E-Mail Adresse versehentlich, nämlich als Folge des Buchstabierens von „sch■■“ mit „s wie siegfried“ erfolgt wäre, oder ob insoweit von einer hinzunehmenden sozialadäquaten Beeinträchtigung auszugehen wäre, kann dahingestellt bleiben, denn insoweit fehlt nicht nur jedes über eine entsprechende schlichte Behauptung hinausgehende substantiierte Vorbringen, sondern auch seine Glaubhaftmachung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Einer Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit bedurfte es nicht, weil diese aus dem Wesen der einstweiligen Verfügung folgt.

